

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Seminaryacht-Knorr

Seminaryacht Knorr, Inh. Elke Knorr, Marienthaler Str. 3e - 16792 Zehdenick - Deutschland –  
Telefon : +49 33080/ 407239 – [www.seminaryacht-knorr.de](http://www.seminaryacht-knorr.de) – [info@seminaryacht-knorr.de](mailto:info@seminaryacht-knorr.de)

### 1. ANWENDBARKEIT DIESER AGB

Seminaryacht Knorr erbringt sämtliche Leistungen gegenüber ihren Kundinnen auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden: AGB).

### 2. ABSCHLUSS DES REISE- bzw. SEMINARVERTRAGS

2.1 Mit der Anmeldung bietet die Reise- und Seminarveranstalterin (im folgenden "Veranstalterin" genannt) den Abschluss eines Reise-/Seminarvertrages an. Die Anmeldung zu einer Reise/Seminar kann mündlich, fernmündlich, per Internetformular, per E-Mail, schriftlich auf vorgedruckten Anmeldeformularen oder formlos schriftlich vorgenommen werden. Sonderwünsche und Anmeldungen unter einer Bedingung sind nur dann gültig, wenn sie von die Veranstalterin schriftlich bestätigt werden. Die Veranstalterin stellt eine schriftliche Reise-/Seminarbestätigung an die Kundin unter Ausweisung aller fälligen Kosten aus und sendet diese per Post zu. Der Vertrag kommt mit fristgerechtem Eingang der geforderten Anzahlung auf dem Seminaryacht Knorr-Konto zustande.

2.2 Weicht der Inhalt von der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot die Veranstalterin vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn die Reisende/Seminar Teilnehmerin innerhalb der Bindungsfrist der Veranstalterin die Annahme erklärt. Dieses kann schriftlich, mündlich oder durch Leistung der Anzahlung geschehen.

2.3 Jede Anmelderin haftet gegenüber die Veranstalterin gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der von ihr gemeldeten Personen.

### 3. PREISE UND PREISNACHLÄSSE

3.1 Die Preise für die von Seminaryacht Knorr angebotenen Seminarleistungen ergeben sich aus der jeweils aktuellen Preisliste, die auch auf der Website veröffentlicht ist. Sofern Seminaryacht Knorr auf bestimmte Seminartouren, für bestimmte Personengruppen oder für Gruppenbuchungen Nachlässe gewährt, gelten die jeweils aktuellen Konditionen die ebenfalls auf der Preisliste veröffentlicht werden. Seminaryacht Knorr behält sich für die Zukunft vor, Nachlässe jederzeit zu ändern.

3.2 Der Gesamtpreis für die Seminare an Bord einer Yacht setzt sich zusammen aus den Seminarkosten sowie einer Pauschale für fünf Übernachtungen an Bord. Der Gesamtpreis differiert je nach Seminarangebot bzw. Zeitraum der Leistungsdurchführung und wird explizit im Vertrag genannt.

**Seminarkosten:** Darin enthalten sind alle Leistungen der Trainerin während der fünftägigen Seminarzeit. Dazu gehören Vortrags-, Trainings- und eventuelle Coachingleistungen sowie die Seminarunterlagen in Form eines Handouts.

**Übernachtungspauschale:** Für die Übernachtung an Bord wird eine Übernachtungspauschale berechnet, die in der Höhe variiert je nach Zeitraum der Tour. Es gilt jeweils der Preis, wie er im Vertrag ausgewiesen ist.

**Verpflegungskosten:** Die Kosten für die Verpflegung sind nicht im Gesamtpreis enthalten, sondern kommen zusätzlich hinzu. Auf der Yacht wird eine Bordkasse eingerichtet, aus der die Bordverpflegung bezahlt wird. In die Bordkasse haben alle Teilnehmerinnen und die Trainerin gleich hohe Einzahlungen zu leisten. Wird an Land gegessen, trägt jede – auch die Trainerin – ihre Verpflegungskosten selbst.

**Sonstige Kosten:** Kosten für den Yachtcharter, die Hafengebühren, Treibstoffkosten und weitere, mit dem Schiffsbetrieb anfallende Kosten sind in der Übernachtungspauschale enthalten. Es fallen keine weiteren sonstigen Kosten an.

## 4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

4.1 Mit Vertragsabschluss wird eine Anzahlung von 20% des Reise- bzw. Seminarpreises fällig, die innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen ist. Sie wird auf den Reise- bzw. Seminarpreis angerechnet.

4.2 Die Restzahlung muss unaufgefordert 28 Tage vor Reise- bzw. Seminarantritt beglichen sein.

4.3 Bei Reisearrangements: Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise dürfen nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne von § 651k Abs. 3 BGB erfolgen.

4.4 Die Reisepapiere werden 8 Tage vor Reisebeginn erstellt. Sie werden dann nach Zahlungseingang unverzüglich versandt.

4.5 Der Reise- bzw. Seminarpreis ist von der Kundin auf das in der Rechnung genannte Konto von Tussitours zu überweisen.

## 5. LEISTUNGEN

5.1 Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen in den Detailprogrammen bzw. der Internetausschreibung und den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reise- bzw. Seminarbestätigung.

5.2 Falls eine Reise mit Halb- oder Vollpension ausgeschrieben ist, beginnt die angegebene Verpflegung mit dem ersten Abendessen im Zielland und endet mit dem Frühstück am letzten Tag.

5.3 Die in den Detailausschreibungen bzw. der Internetausschreibung enthaltenen Angaben sind für die Veranstalterin bindend. Die Veranstalterin behält sich jedoch ausdrücklich vor, vor Vertragsabschluss eine Änderung der Programmangaben zu erklären, über die die Reisende bzw. Seminarteilnehmerin vor Buchung informiert wird.

5.4 Die Angaben in der mit der Reise- bzw. Seminarbestätigung verschickten Reise- bzw. Seminarinformation zu der jeweiligen Reise sind nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Da sich aber einzelne Bestimmungen oder Teilaspekte der Reise bzw. des Seminars ändern können, kann für die ganzjährige Gültigkeit dieser Informationen keine Gewähr übernommen werden.

5.5 Das Gebiet, in welchem das Seminar an Bord der Yacht stattfindet ergibt sich aus der jeweiligen Seminarbeschreibung von Seminaryacht-Knorr. Die Trainerin legt die Route fest und kann diese ändern, falls dies aufgrund der Wetterverhältnisse, zeitlicher Anforderungen an einen geregelten Seminarablauf oder aufgrund höherer Gewalt angezeigt ist. Hierbei werden die Wünsche der Teilnehmerinnen nach Möglichkeit berücksichtigt.

## 6. LEISTUNGS- UND PREISÄNDERUNGEN

6.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reise- bzw. Seminarleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reise- bzw. Seminarvertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von der Veranstalterin nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise bzw. des Seminars nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Die Veranstalterin ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird sie der Kundin eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

6.2 Bei Reisen: Preisänderungen sind zum Zeitpunkt nach Abschluss des Reisevertrags im Falle der nach Abschluss des Reisevertrags eingetretenen Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie z.B. Fluggebühren in dem Umfang möglich, wie sich die Erhöhung pro Kopf bzw. pro Sitzplatz auswirkt, wenn zwischen dem Zugang der Reisebestätigung und dem vereinbarten Reisetrip mehr als vier Monate liegen. Sollte dies der Fall sein, wird die Reisende unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt davon in Kenntnis gesetzt.

6.3 Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat die Seminaryacht Knorr die Reisende unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist die Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn die Reiseveranstalterin in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für die Reisende aus seinem Angebot anzubieten.

6.4 Die Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

## **7. RÜCKTRITT DURCH DEN REISE- / SEMINARGAST, UMBUCHUNGEN, ERSATZPERSONEN**

7.1 Die Kundin kann jederzeit vor Reise- bzw. Seminarbeginn vom Reise- bzw. Seminarvertrag zurückzutreten. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der Veranstalterin. Der Rücktritt muss schriftlich gegenüber der Veranstalterin erklärt werden. Alle Reise- und Seminarunterlagen sind der Rücktrittserklärung beizufügen. Diesbezügliche Angaben auf Buchungsbelegen (Zahlkartenabschnitt, Banküberweisung usw.) werden nicht anerkannt.

7.2 Tritt die Kundin vom Reise- bzw. Seminarvertrag zurück oder tritt sie die Reise bzw. das Seminar nicht an, so kann die Veranstalterin Ersatz für die getroffenen Reise- bzw. Seminarvorkehrungen und für seine Aufwendung verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reise- bzw. Seminarleistung zu berücksichtigen. Die Veranstalterin kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reise- bzw. Seminarbeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reise- bzw. Seminarpreis pauschalieren: Es werden folgende Stornobeträge für Reise- bzw. Seminarveranstaltungen mit Eigenreise und bei Seminaren in Prozent des Reise-/Seminarpreises berechnet:

Stornierung bis zu 90 Tage vor Seminarbeginn 40 % des Gesamtpreises

Stornierung bis zu 42 Tage vor Seminarbeginn 60 % des Gesamtpreises

Stornierung ab dem 35. Tag vor Seminarbeginn 80 % des Gesamtpreises

Bei Nichterscheinen des Kunden beträgt die Entschädigung 90 % des Gesamtpreises. Der Kundin bleibt es unbenommen Seminaryacht Knorr nachzuweisen, dass Seminaryacht Knorr kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist, als die von Seminaryacht Knorr geforderte Pauschale.

7.3 Stornierungen von Teilleistungen einer Reise bzw. eines Seminars sind nicht möglich.

7.4 Bei Stornierung eines gesamten Reise- bzw. Seminarvertrages können etwaige Versicherungspakete ebenfalls storniert werden, sofern der Versicherungsanbieter dies vorsieht. Dies gilt jedoch nicht für die Reiserücktrittskostenversicherung, die in jedem Fall bestehen bleibt.

7.5 Bis zum Reise- bzw. Seminarbeginn kann die Teilnehmerin verlangen, dass statt ihrer eine Dritte in die Rechte und Pflichten aus dem Reise- bzw. Seminarvertrag eintritt und an der Reise bzw. am Seminar teilnimmt. Hierdurch entstehen tatsächliche Mehrkosten gehen zu Lasten der Kundin, mindestens jedoch 150,- €. Die Veranstalterin kann der Teilnahme der Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reise- bzw. Seminarerfordernissen nach Einschätzung der Veranstalterin nicht genügt oder ihrer Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

## **8. RÜCKTRITT UND KÜNDIGUNG DURCH DEN VERANSTALTER**

Die Veranstalterin kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise bzw. des Seminars vom Reise- bzw. Seminarvertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise bzw. des Seminars den Reise- bzw. Seminarvertrag kündigen:

8.1 Wenn die Veranstalterin vor Reise- bzw. Seminarbeginn Kenntnis von wichtigen, in der Person der Teilnehmerin liegende Gründe, die eine nachhaltige Störung der Reise bzw. des

Seminars befürchten lassen, erhält. Insofern gelten die Vereinbarungen "Rücktritt durch den Reise- bzw. Seminargast, Umbuchungen, Ersatzpersonen" (Abs. 5).

8.2 Ohne Einhaltung einer Frist: Wenn die Teilnehmerin die Durchführung der Reise bzw. des Seminars, ungeachtet einer Abmahnung die Veranstalterin nachhaltig stört oder wenn sie sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt insbesondere, wenn die Kundin den besonderen Anforderungen einer Reise bzw. des Seminars lt. Ausschreibung hinsichtlich seines körperlichen Leistungsvermögens bzw. aufgrund von gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht entspricht. Das gilt jedoch auch, wenn das Verhalten der Teilnehmerin solche Auswirkungen auf die Teilnehmerinnen-Gruppe hat, dass eine ordnungsgemäße Durchführung der Reise- bzw. des Seminars nicht möglich erscheint. Kündigt die Veranstalterin, so behält sie den Anspruch auf den Reise- bzw. Seminarpreis, sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gutgeschriebenen Beträge.

8.3 Bis 4 Wochen vor Reise- bzw. Seminarantritt: Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen festgelegten Mindestteilnehmerzahl, auf die in der Reise- bzw. Seminaurausschreibung für die entsprechende Reise bzw. Seminar hingewiesen wird. In jedem Fall ist die Veranstalterin verpflichtet, der Kundin unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise bzw. des Seminars hiervon in Kenntnis zu setzen und ihr die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Die Kundin erhält den eingezahlten Reise- bzw. Seminarpreis unverzüglich zurück. Weitergehende Ansprüche seitens der Kundin sind ausgeschlossen. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat die Veranstalterin die Kundin davon zu unterrichten. Ebenso wenn die Durchführung der Reise bzw. des Seminars nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für die Veranstalterin deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise bzw. dieses Seminar so gering ist, dass die Veranstalterin im Falle der Durchführung der Reise bzw. des Seminars entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Reise bzw. das Seminar, bedeuten würde. Wird die Reise bzw. das Seminar aus diesem Grunde abgesagt, so erhält die Kundin den gezahlten Reise- bzw. Seminarpreis unverzüglich zurück.

## **9. AUFHEBUNG DES VERTRAGES WEGEN AUSSER-GEWÖHNLICHER UMSTÄNDE**

9.1 Wird die Reise bzw. das Seminar infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl die Veranstalterin als auch die Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann die Veranstalterin für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise bzw. des Seminars noch zu erbringenden Reise- bzw. Seminarleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist die Veranstalterin verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls bei Reisen der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, die Reisende zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen gehen die Mehrkosten zu Lasten der Reisenden.

## **10. HAFTUNG DES VERANSTALTERS**

10.1 Die Veranstalterin haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für

- a) die gewissenhafte Reise- bzw. Seminarvorbereitung
- b) die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger
- c) die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Detailprogrammen angegebenen Reiseleistungen, sofern die Veranstalterin nicht gemäß Abs. 3 vor Vertragsabschluss eine Änderung der Programmangaben erklärt hat
- d) die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reise- bzw. Seminarleistungen.

10.2 Die Veranstalterin haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen.

## **11. BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG**

11.1 Die vertragliche Haftung der Veranstalterin für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reise- bzw. Seminarpreis beschränkt,

- a) soweit ein Schaden die Teilnehmerin weder vorsätzlich noch grobfahrlässig herbeigeführt wird oder
- b) soweit die Veranstalterin für einen die Teilnehmerin entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.2 Für alle gegen die Veranstalterin gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet die Veranstalterin bis zur Höhe des dreifachen Reisepreises. Diese Haftungshöchstgrenze gilt jeweils je Teilnehmerin und Reise bzw. Seminar.

11.3 Ein Schadensersatzanspruch gegen den Veranstalter ist insoweit beschränkt, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

## **12. MITWIRKUNGSPFLICHT**

12.1 Die Reisende bzw. Seminarteilnehmerin ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

12.2 Die Reisende bzw. Seminarteilnehmerin ist insbesondere verpflichtet, ihre Beanstandungen unverzüglich der Tussitours-Reise- bzw. Seminarleitung vor Ort schriftlich zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist nicht berechtigt, Aussagen zu Schadensersatzansprüchen zu machen.

12.3 Unterlässt die Reisende bzw. Seminarteilnehmerin schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

12.4 Die Teilnehmerin muß vor der Reise bzw. dem Seminar alles zur Kenntnis geben, was die Durchführung der Reise beeinträchtigen könnte.

## **13. AUSSCHLUSS VON ANSPRÜCHEN UND VERJÄHRUNG**

13.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise bzw. des Seminars hat die Teilnehmerin innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise bzw. des Seminars gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann die Teilnehmerin Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Im eigenen Interesse des Teilnehmers sollte die Anmeldung schriftlich erfolgen. Maßgeblich hierfür ist der Eingang beim Veranstalter. Für später eingehende Ansprüche ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

13.2 Bei Reisen: Ansprüche des Reisenden nach den § 651 c bis 651 f BGB verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis die Reisende oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

## **14. UNWIRKSAMKEIT EINZELNER BESTIMMUNGEN**

14.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reise- bzw. Seminarvertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reise- bzw. Seminarvertrages zur Folge.

## **15. UMGANG MIT PERSONENBEZOGENEN DATEN**

15.1 Personenbezogene Daten der Kundin werden nur im Falle der Anbahnung eines Rechtsgeschäftes für dessen Abwicklung von Seminaryacht Knorr gespeichert. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn Seminaryacht Knorr tritt nur als Vermittler auf oder schaltet Subunternehmer ein; in diesen Fällen werde die Daten ausschließlich an die betreffenden Vertragspartner oder Erfüllungsgehilfen zum Zweck der Abwicklung des Vertragsverhältnisses weitergeleitet.

15.2 Gespeicherte personenbezogene Daten von Kundinnen werden von Seminaryacht Knorr auch zum Zweck der Kundenbetreuung und Werbung für eigene Angebote verwendet. Mit der Annahme des Vertrages stimmt die Kundin ausdrücklich zu, dass Werbemails/Kundeninformationen von Seminaryacht-Knorr gestattet sind. Die Kundin ist jederzeit berechtigt, die Zustimmung zur Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbedingten Daten für Zwecke der Kundenbetreuung und Werbung durch Erklärung an Seminaryacht Knorr zu widersprechen.

## **16. URHEBERRECHTLICHER SCHUTZ VON UNTERLAGEN**

16.1 Von Seminaryacht Knorr herausgegebene Seminarunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Die Weitergabe an Dritte ohne ausdrückliche Genehmigung von Seminaryacht Knorr ist nicht gestattet.

## **17. SONSTIGES**

17.1 Die Angaben zu den körperlichen Anforderungen erfolgen grundsätzlich nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr, da solche Angaben nicht nur subjektiven Einschätzungen unterworfen sind, sondern auch durch äußere Umstände wie vor allem Wetterbedingungen stark beeinflusst werden.

17.2 Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt den Vertrag im Übrigen nicht.

## **18. GERICHTSSTAND**

18.1 Die Teilnehmerin kann die Veranstalterin nur an deren Sitz verklagen. Gerichtsstand für Reisen und Seminare von Seminaryacht Knorr ist Berlin.

18.2 Für Klagen der Veranstalterin gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Veranstalters maßgebend.

## **19. VERANSTALTERIN**

Seminaryacht Knorr, Elke M. Knorr, Marienthaler Strasse 3e, 16792 Zehdenick

Stand: 20.02.2015 – vorherige AGB`s verlieren ihre Gültigkeit